

Letzte Aktualisierung 28. Januar 2025

Übersicht Datenaustausch

Kantonales Bedrohungsmanagement KBDM

Allgemein

Eine Behörde kann Personendaten grundsätzlich an eine andere Behörde weitergeben. Dabei müssen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Website «Datenbekanntgabe durch Behörden» [Link Website](#)

Handbuch «Informationsaustausch unter Behörden» [Link PDF](#)

Rechtsgrundlage Bedrohungsfall

Die Prozesse des kantonalen Bedrohungsmanagements sehen vor, dass

- **ernsthafte Gefährdungen** sofort gemeldet werden **müssen** und
- **mögliche Gefährdungen** gemeldet werden **dürfen**.

Website «Kantonales Bedrohungsmanagement» [Link Website](#)

Polizeigesetz (PolG)

Art. 146 Besteht oder droht eine **ernsthafte Gefahr** für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.

Art. 146a Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über **mögliche Gefährdungen** der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten.

Rechtsgrundlagen ausserhalb Bedrohungsfall

- A) Die Datenbekanntgabe ist möglich, wenn eine Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich zur Datenbekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt ist.
- B) Auf Anfrage einer Behörde ist die Bekanntgabe von Personendaten zudem möglich, wenn die ersuchende Behörde nachweist, dass sie zur Bearbeitung der angefragten Personendaten gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

Öffentliches Recht

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	Art. 97 i.V.m. Art. 82, 82a und 82f VZAE
Datenschutzgesetz (DSG)	Art. 36
Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG)	Art. 10
Gesetz des Kantons Bern über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	Art. 57e
Gesetz des Kantons Bern über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)	Art. 11a Abs. 3
Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (GesG)	Art. 27 und 28
Nachrichtendienstgesetz (NDG)	Art. 19 bis 25
Opferhilfegesetz (OHG)	Art. 11 Abs. 3
Steuergesetz des Kantons Bern (StG)	Art. 153
Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG)	Art. 29 Abs. 2, 61a und 73 i.V.m. Art. 45 MiSG
Waffengesetz (WG)	Art. 30b

Strafrecht

Strafprozessordnung (StPO)	Art. 75, 96 und 302
Jugendstrafprozessordnung (JStPO)	Art. 31
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	Art. 321 Ziff. 3, 349
Einführungsgesetz des Kantons Bern zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)	Art. 30 und 48

Zivilrecht

Gesetz des Kantons Bern über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)	Art. 22, 23, 24, 25 und 44
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	Art. 443, 448 und 453